

Bescheinigung gem. § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des nachstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 20.11.2020, zu meiner UR-Nr. 1097/2020 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 20.11.2020

gez. Dr. Sebastian von Schweinitz
Dr. Sebastian von Schweinitz
Notar

L.S.

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

leben lernen gGmbH am Evangelischen Diakoniewerk Königin Elisabeth

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma lautet:

leben lernen gGmbH am Evangelischen Diakoniewerk Königin Elisabeth

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege (§ 66 Abgabenordnung) sowie der Fort- und Weiterbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung). Der Satzungszweck Förderung der Wohlfahrtspflege wird insbesondere durch den Betrieb von Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderung und Gemeinschaftshäusern für Menschen mit und ohne Behinderung verwirklicht sowie durch andere Einrichtungen sozialer Hilfen, insbesondere solche zur Unterstützung und Assistenz sowie Förderung und Pflege von Menschen mit Behinderungen.

Unter Beachtung der UN-Behindertenrechtskonvention werden im Rahmen von §§ 66 und 65 Abgabenordnung Angebote für Menschen mit und ohne Behinderung

geschaffen, betrieben und entwickelt, die der Inklusion und Sozialraumorientierung zuträglich sind und durch die sich Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderung realisieren lassen.

Der Satzungszweck Förderung der Fort- und Weiterbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 Abgabenordnung) wird insbesondere durch den Betrieb einer inklusiv ausgerichteten Bildungseinrichtung im Sinne von § 68 Nr. 8 Abgabenordnung verwirklicht, die Angebote zur Fort- und Weiterbildung entwickelt, anbietet und durchführt. Diese Angebote richten sich an die Allgemeinheit mit dem Ziel, Wissen und Kompetenzen insbesondere in Themenfeldern aufzubauen und zu vertiefen, die dem gesellschaftlichen Miteinander von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung zuträglich sind und dabei helfen, Barrieren abzubauen.

3. Die Gesellschaft verfolgt diesen Zweck im Rahmen ihrer sachlichen Möglichkeiten ohne Rücksicht auf Staatszugehörigkeit, Konfession, Rasse, Geschlecht oder Wohnsitz der zu Betreuenden.
4. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind, soweit sie sich mit ihrer Gemeinnützigkeit vereinbaren lassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, es sei denn, die Gesellschafterinnen sind als steuerbegünstigt anerkannt und verwenden diese Mittel zeitnah, ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Gewinnausschüttungen und sonstige Zuwendungen an

steuerbegünstigte Gesellschafterinnen sind nur im Rahmen von § 58 Nr. 2 AO möglich. Nicht steuerbegünstigte Gesellschafterinnen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterinnen auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Die Gesellschafterinnen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied im Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V..

§ 4

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 86.000 EUR (in Worten: sechshundachtzigtausend EURO).
2. Das Stammkapital ist voll einbezahlt.
3. Eine statuarische Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Abtretungen von Geschäftsanteilen sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen ist nur an gemeinnützige Einrichtungen aus Kirche und Diakonie bzw. diesen nahestehenden Einrichtungen zulässig.

2. Die Verpfändung ist nicht zulässig.
3. Wird einem Gesellschafter die Zustimmung verweigert, so kann er von den übrigen Gesellschaftern verlangen, dass diese innerhalb eines Jahres ab Zugang seiner Anfrage wegen der Erteilung der Zustimmung seinen Geschäftsanteil – im Verhältnis ihrer bestehenden Anteile – übernehmen. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung für seinen Geschäftsanteil eine Leistung gemäß § 13 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Geschäftsanteile einzuziehen, wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters betrieben wird oder wenn in der Person des Gesellschafters sonst ein wichtiger Grund gegeben ist, der insbesondere geeignet ist, der Gesellschaft Schaden zuzufügen, oder wenn der Gesellschafter dauerhaft seine Gemeinnützigkeit verliert.
2. Über die Einziehung beschließt die Gesellschafterversammlung. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält als Abfindung für seinen Geschäftsanteil eine Leistung gemäß § 13 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- (1) die Gesellschafterversammlung,
- (2) der/die Geschäftsführerinnen (Geschäftsführung).

§ 8

Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter kann bis zu 2 bevollmächtigte/n Vertreterin in die Gesellschafterversammlung entsenden. Die Bevollmächtigungen sind in Schriftform gegenüber der Geschäftsführung nachzuweisen. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
2. Eine ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich, spätestens 6 Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, bzw. wenn einer der Gesellschafter oder die Geschäftsführung eine Einberufung schriftlich verlangen.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens 14tägiger Frist einberufen. Sie findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt eine von der Gesellschafterversammlung gewählte Person.
6. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft nehmen regelmäßig an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung als Beraterinnen hinzuziehen.

§ 9

Stimmrecht und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

1. Je 1.000,00 Euro (in Worten eintausend Euro) des Stammkapitals gewähren eine Stimme.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens dreiviertel der Anteile vertreten sind.
3. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die jeweilige Beschlussfassung erhoben wird.
4. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig oder kommt im schriftlichen Verfahren ein Beschluss nicht zustande, so ist durch die Geschäftsführung binnen 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit einer Tagesordnung, die die gleichen Punkte enthält, einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlussfähig, worauf in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.
6. Über die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von dem/r Leiterin der Versammlung sowie dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Gesellschaftern, jedem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsführung zuzusenden. Sie ist in der nächsten Gesellschafterversammlung zu genehmigen.
7. In eiligen Angelegenheiten oder Angelegenheiten von nicht wesentlicher Bedeutung kann ein Beschluss der Gesellschafterversammlung im Wege des schriftlichen Abstimmungsverfahrens gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen.

§ 10

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Erlass der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen der Gesellschaft mit der Geschäftsführung;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung unter Beachtung des § 3 oder die Abdeckung eines Verlustes;
4. Entlastung der Geschäftsführung;
5. Wahl des/r Abschlussprüfers/in;
6. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
7. Änderung der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die leben lernen gGmbH am Evangelischen Diakoniewerk Königin Elisabeth;
8. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
9. Auflösung der Gesellschaft;
10. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2;
11. Beendigung von Aufgaben gemäß § 2.
12. Folgende Beschlüsse bedürfen einer Stimmenmehrheit von 75% des Gesamtkapitals der Gesellschaft:

- a. Änderung dieses Gesellschaftsvertrages,
- b. Änderung der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die leben lernen gGmbH am Evangelischen Diakoniewerk Königin Elisabeth.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführerinnen. Sie werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt, abberufen und entlassen. Ist nur ein/e Geschäftsführerin bestellt, vertritt er/sie die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch eine/n Geschäftsführerin in Gemeinschaft mit einem/r Prokuristin vertreten. Einzelvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Die Geschäftsführerinnen sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Den Geschäftsführerinnen obliegt die laufende Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung für die Geschäftsführung.
4. Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung (§ 9 Abs. 5). Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes;
 - b. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- c. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie andere wirtschaftlich gleichbedeutende Rechtsgeschäfte;
- d. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes;
- e. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht- und Mietverträgen.

§ 12

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Die Dauer der Gesellschaft ist zeitlich nicht beschränkt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 13

Ausscheiden eines Gesellschafters und Auflösung der Gesellschaft

1. Soweit mehrere Gesellschafter vorhanden sind, kann jeder Gesellschafter mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die übrigen Gesellschafter seinen Austritt erklären. Die Erklärung wird erst wirksam, wenn sie allen Gesellschaftern zugegangen ist. Der austretende Gesellschafter hat außerdem die Geschäftsführung von der Austrittserklärung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Der austretende Gesellschafter erhält seine eingezahlte Stammkapitaleinlage nach Abzug etwaiger auf ihn entfallender Verlustvorträge und Bilanzverluste als Gegenwert zurück, soweit nicht zwingend etwas Anderes bestimmt ist oder schriftlich vereinbart wird. Die Entschädigung darf den vom Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteil und den

gemeinsamen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen nicht überschreiten. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung durch einen oder mehrere andere Gesellschafter, die Gesellschaft selbst oder einen Dritten übernommen werden, der die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 erfüllt.

3. Sollten austretende Gesellschafter Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt haben, so sind diese entsprechend § 13 Absatz 2 zu behandeln.
4. Der an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Betrag ist in drei gleichen Jahresraten zu bezahlen, die erste Jahresrate wird 6 Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig, die anderen jeweils 12 Monate später.
5. Von einer Beschlussfassung zur Auflösung der Gesellschaft sind Gesellschafter ausgeschlossen, die nach § 13 Abs. 1 ihren Austritt erklärt haben.
6. Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes erhalten die Gesellschafter nach Ausgleich der Verbindlichkeiten die von ihnen eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Gesellschaftsvermögen im Übrigen fällt an die Stiftung Evangelisches Diakoniewerk Königin Elisabeth und die Hoffnungstaler Stiftung Lobetal im Verhältnis ihrer Beteiligungen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Vor Ausführung einer Bestimmung dieses § 13 soll durch die Geschäftsführung mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes eingeholt werden.

§ 14

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) für das kommende Geschäftsjahr auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.

§ 15

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Die Geschäftsführerinnen haben in den ersten sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) aufzustellen und mit einem Vorschlag über die Gewinnverwendung den Gesellschafterinnen zur Genehmigung vorzulegen.
2. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung entscheidet die Gesellschafterversammlung spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahres.

§ 16

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungs Aufwand bis zur Höhe von 5.000,00 (Fünftausend) DM.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.

2. Das soll auch dann gelten, wenn bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Diese Lücke ist dann so auszufüllen, wie dies im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geregelt worden wäre.